

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Januar 2015



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
2015 – ein wichtiges steuerpolitisches Jahr!.....	2
Aktuelle Steuerpolitik	3
Bundesverfassungsgericht urteilt zur Erbschaftsteuer.....	3
BFH legt Einheitsbewertung dem Verfassungsgericht vor	5
Zollkodex-Anpassungsgesetz: Zustimmung des Bundesrates mit Protokollerklärung der Bundesregierung	6
Aktuelles Steuerrecht	8
Umsatzsteuer: BMF beurteilt Verpflegung als Nebenleistung zu Übernachtungsumsätzen	8
Sachbezugswerte für Mahlzeiten ab Kalenderjahr 2015.....	9
Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Abs. 2 BewG.....	9
BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2015	10
Steuerliche Auswirkungen des Mindestlohns.....	10
BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten bei der Gewinnermittlung.....	11
Aktuelle Haushaltspolitik	13
Entwicklung der Steuereinnahmen bis November 2014	13
Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2014	15
Rezensionen	19
Internationales Steuerrecht	19
Wegzugsbesteuerung	19
Die Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG	20

Editorial



Dr. Rainer Kambeck
Leiter des Bereichs Finanzen, Steuern

■ 2015 – ein wichtiges steuerpolitisches Jahr!

Zwar hat das BVerfG mit seiner Entscheidung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer vom 17. Dezember 2014 die Verschonung des Betriebsvermögens im Grundsatz für verfassungsgemäß erklärt. Der Gesetzgeber muss aber bei der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes erhebliche Nachbesserungen vornehmen. Mit dem Urteil wird einerseits eine Grundsatzdebatte entschieden, die bereits vor der Erbschaftsteuerreform 2009 intensiv geführt wurde: Betriebsvermögen kommt im Vergleich zu anderen Vermögensformen ein besonderes Gemeinwohl (in Form des Erhalts von Arbeitsplätzen) zu, das eine Verschonung vor dem steuerlichen Zugriff rechtfertigt. Diese Differenzierung verstößt dann nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung, wenn sie durch „Sachgründe“ gerechtfertigt werden kann, „die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind“.

Andererseits stellen die Verfassungsrichter fest, dass die Anforderung an die Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung umso höher sind desto umfassender das Ausmaß der Ungleichbehandlung ist. Der Gesetzgeber wird damit explizit aufgefordert, für die Übertragung von großen Betriebsvermögen eine „Bedürfnisprüfung“ einzuführen, aus der hervorgehen muss, dass auch bei diesen Unternehmen eine Verschonung erforderlich ist, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen.

Eine der zentralen Aufgaben des Gesetzgebers wird darin liegen, eine praxisgerechte Definition von „großen“ Unternehmen zu finden, die sich an den Gegebenheiten der Unternehmensstrukturen in Deutschland orientiert. Zudem muss für die erforderliche Bedürfnisprüfung eine Vorgehensweise gefunden werden, die sowohl die besondere Kapitalbindung und Vertragsstrukturen in Familienunternehmen berücksichtigt als auch die gravierenden Auswirkungen der durch etwaige Steuerbelastungen verursachten verringerten Investitionsmöglichkeiten auf die Arbeitsplätze gerade in den großen Betrieben. Weil zudem die Ausnahmeregelung hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme einer Verschonungsregelung für Betriebe mit bis zu 20 Arbeitnehmern beanstandet wurde, gilt es auch für diese „kleinen“ Betriebe eine bürokratiearme Lösung zu finden.

Neben der Erbschaftsteuer dürfte den Gesetzgeber in diesem Jahr auch die Grundsteuer beschäftigen, weil der BFH auch die Einheitsbewertung dem Verfassungsgericht vorgelegt hat. Zudem hat die Bundesregierung in einer Protokollerklärung zum im Dezember verabschiedeten Zollkodex-Anpassungsgesetz eine Reihe von Prüfaufträgen zugesagt (Seite 6-8 dieser Steuerinfo). Es wird also ein spannender Beginn des „Steuerjahres“ 2015, das für die Unternehmen in Deutschland nicht zu höheren Belastungen führen darf, damit sich ihre Position im härter werdenden internationalen Wettbewerb nicht verschlechtert.

Aktuelle Steuerpolitik

■ Bundesverfassungsgericht urteilt zur Erbschaftsteuer

Mit Urteil vom 17. Dezember 2014 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Erbschaftsteuer für zum Teil verfassungswidrig erklärt. Grundsätzlich kann aber Betriebsvermögen weiterhin von der Erbschaftsteuer verschont werden. Insbesondere die Privilegierung von großen Unternehmen wird aber ohne eine "Bedürfnisprüfung" als zu weitgehend erachtet.

Die Behaltensfristen von fünf oder sieben Jahren und die Lohnsummenregelung sind mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar. Nicht vereinbar ist jedoch die komplette Ausnahme von der Lohnsummenpflicht für Betriebe mit nicht mehr als 20 Beschäftigten.

Der Tenor lautet im Einzelnen:

- Die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen sind verfassungswidrig und verstoßen in Teilen gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz.
- Dies gilt für die Ursprungsfassung des Erbschaftsteuerreformgesetzes vom 24. Dezember 2008 und alle Folgefassungen von Beginn an.
- Die Vorschriften sind zunächst weiter anwendbar; der Gesetzgeber muss bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen. Der Gesetzgeber kann rückwirkend auf den 17. Dezember 2014 eine Neuregelung beschließen. Insofern gibt es ab sofort keine Rechtssicherheit mehr.

Würdigung des BVerfG im Einzelnen:

- Die Verschonungsregelung als solche ist mit dem Grundgesetz vereinbar, bedarf jedoch beim Übergang großer Unternehmensvermögen der Korrektur.
- Der Gesetzgeber hat den Spielraum, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen.
- Die Privilegierung betrieblichen Vermögens ist jedoch unverhältnismäßig, soweit sie größere Unternehmen einschließt, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen. Als mögliche Abgrenzungskriterien nennt das BVerfG die europäische KMU-Regelung (weniger als 250 Arbeitnehmer und maximal einen Jahresumsatz von 90 Milli-

Tenor

Inhaltliche Punkte

onen Euro oder eine Bilanzsumme von 43 Millionen Euro) oder ein maximales Volumen von 100 Millionen Euro Betriebsvermögen. Wie die Bedürfnisprüfung im Einzelnen aussieht, hat das BVerfG offen gelassen.

- Auch eine Steuerverschonung von 100 Prozent ist verhältnismäßig im engeren Sinne.
- Nicht beanstandet wird die Festlegung der begünstigten Vermögensarten. Die Mindestbeteiligung von über 25 Prozent bei Kapitalgesellschaften und die generelle Begünstigung des Erwerbs von Anteilen an Personengesellschaften ist mit dem Gleichheitssatz vereinbar (Rechtsformneutralität).
- Die 20-Arbeitnehmer-Grenze verstößt gegen das Grundgesetz. Erwerber von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten werden unverhältnismäßig privilegiert. Weit über 90 Prozent aller Betriebe in Deutschland haben nicht mehr als 20 Beschäftigte. Betriebe können daher fast flächendeckend die steuerliche Begünstigung ohne Rücksicht auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen beanspruchen, obwohl der mit dem Nachweis und der Kontrolle der Mindestlohnsumme verbundene Verwaltungsaufwand nicht so hoch sei wie teilweise geltend gemacht wird.
- Die Behaltensfrist von fünf oder sieben Jahren ist im Grundsatz mit dem Grundgesetz vereinbar, zumal sie durch Lohnsummenregelung und Verwaltungsvermögenstest angemessen ergänzt wird.
- Die Regelung über das Verwaltungsvermögen ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Ziele des Gesetzgebers, nur produktives Vermögen zu fördern und Umgehungen durch steuerliche Gestaltung zu unterbinden, sind zwar legitim und auch angemessen. Dies gilt jedoch nicht, soweit begünstigtes Vermögen mit einem Anteil von bis zu 50 Prozent Verwaltungsvermögen insgesamt in den Genuss der steuerlichen Privilegierung gelangt. Ein tragfähiger Rechtfertigungsgrund sei nicht erkennbar.

Vorgaben des BVerfG

Folgende Anforderungen stellt das BVerfG an eine Neuregelung:

- Die Verschonungsregelung soll vor allem Unternehmen schützen, die durch einen besonderen personalen Bezug des Erblassers oder des Erben zum Unternehmen geprägt sind, wie es für Familienunternehmen typisch ist. Steuerlich begünstigt werden soll ihr produktives Vermögen, um den Bestand des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze nicht durch steuerbedingte Liquiditätsprobleme zu gefährden.
- Es ist nun Aufgabe des Gesetzgebers, präzise und handhabbare Kriterien zur Bestimmung der Unternehmen festzulegen, für die eine Verschonung ohne Bedürfnisprüfung nicht mehr in Betracht kommt.

- Sofern der Gesetzgeber an dem gegenwärtigen Verschonungskonzept festhält, wird er die Freistellung von der Lohnsummenpflicht auf Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten begrenzen müssen.
- Umgehungstatbestände beim Verwaltungsvermögen müssen ausgeschlossen werden, z. B. Cash-GmbH und das Aufspalten in eine Besitzgesellschaft und eine Betriebsgesellschaft sowie Gestaltungen in Konzernen.

Fazit: Das Urteil legt dem Gesetzgeber eine Reihe von schwierigen Detailfragen auf den Tisch. Es kommt darauf an, eine Regelung zu finden, die möglichst unbürokratisch ist gerade für kleine Unternehmen. Aber auch die vom Gericht geforderte „Bedürfnisprüfung“ muss den betrieblichen Anforderungen gerecht werden. Das gilt auch für die Neuregelung beim Verwaltungsvermögen. (KG)

■ BFH legt Einheitsbewertung dem Verfassungsgericht vor

Mit Entscheidung vom 22. Oktober 2014 (Az. II R 16/13) hat der Bundesfinanzhof (BFH) dem Bundesverfassungsgericht die Einheitsbewertung bei Immobilien zur verfassungsrechtlichen Prüfung vorgelegt. Der BFH ist der Ansicht, dass die derzeitige Einheitsbewertung verfassungswidrig ist.

Realitätsgerechte Wertrelation

Der BFH betont, dass bei einer wertbasierten Besteuerungsgrundlage die zu Grunde gelegten Werte in ihrer Relation realitätsgerecht abgebildet werden müssen. Diese Vorgabe ist jedenfalls für Feststellungszeitpunkte ab dem 1. Januar 2009 nicht mehr erfüllt. Der BFH hält ausdrücklich nicht mehr an seiner früheren Rechtsprechung hierzu fest.

Wertverzerrungen seit 1964 zu groß

Nach Auffassung des BFH sind die Bewertungsungenauigkeiten, die sich auf Grund des so weit zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunktes (1. Januar 1964) ergeben, nicht mehr hinnehmbar. Dabei stellt der BFH nicht auf etwaige Wertverzerrungen im Bundesgebiet ab, sondern bemisst die verfassungsrechtliche Prüfung an den Werten innerhalb einer Gemeinde. Dies begründet der BFH mit dem Hebesatzrecht der Kommunen.

Entwicklung des Bauwesens nicht abgebildet

Insbesondere in Großstädten sind die Wertverzerrungen deutlich, so der BFH. Die Entwicklung des Bauwesens seit dem maßgeblichen Jahr 1958 habe sich erheblich auf die Bauweise, Konstruktion oder Objektgröße ausgewirkt. Dies betrifft auch die geschätzte Jahresrohmiete im Ertragswertverfahren.

Manche Ausstattungsmerkmale unberücksichtigt

Bestimmte Ausstattungsmerkmale, die heute relevant sind, finden keinen oder nur geringen Niederschlag in der Einheitsbewertung. So führt der BFH hier Faktoren wie Energieeffizienz oder das Vorhandensein von

Wohnungsmarkt verändert sich

Solaranlagen, Wärmepumpen, Lärmschutz, luxuriöse Bad- und Kücheneinrichtungen, elektronische Steuerung der Haustechnik oder Anschlussmöglichkeiten an Hochgeschwindigkeitsnetze an.

Ebenfalls blieben bestimmte Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt unberücksichtigt. So wurden seinerzeit eher ländliche Bereiche nun zum Teil zu begehrten Wohngebieten.

Vollzugsdefizit

Der BFH sieht auch ein strukturelles Vollzugsdefizit bei der Einheitsbewertung. Die Mitteilungspflichten hinsichtlich erheblicher baulicher Änderungen seien unzureichend, um einen gleichmäßigen Gesetzesvollzug zu sichern.

Keine Rechtfertigung

Der Gesetzgeber habe nach Ansicht des BFH den Rahmen der zulässigen Typisierung überschritten. Eine Rechtfertigung sei nicht gegeben und die verfassungsrechtlichen Bedenken gelten erst Recht für Grundstücke im Beitrittsgebiet, da dort der Hauptfeststellungszeitpunkt noch weiter zurückliegt (1935).

Fazit: Letztlich fordert der BFH eine Neubewertung der Grundstücke, wobei der Gesetzgeber wegen des hohen bürokratischen Aufwandes von einer entsprechenden Befugnis zur Typisierung Gebrauch machen könne. (Gs)

■ **Zollkodex-Anpassungsgesetz: Zustimmung des Bundesrates mit Protokollerklärung der Bundesregierung**

Gesetzgebungsverfahren beendet

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung vom 19. Dezember 2014 seine Zustimmung zum Zollkodex-Anpassungsgesetz erteilt, nachdem die Bundesregierung eine Protokollerklärung abgegeben hat, einige Forderungen der Bundesländer in 2015 aufzugreifen. Damit wurde die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vermieden und sichergestellt, dass die relevanten Vorschriften zum Jahresende in Kraft treten können. Wir haben in der Dezember-Ausgabe unserer Steuerinfo ausführlich über die Änderungen berichtet.

Im Vorfeld der Bundesratsitzung war offen, ob die Bundesländer dem Votum des Finanzausschusses des Bundesrates vom 11. Dezember 2014 folgen und die Einberufung des Vermittlungsausschusses fordern werden.

Protokollerklärung

Die Einleitung des Vermittlungsverfahrens konnte jedoch abgewendet werden, da sich die Bundesregierung in einer Protokollerklärung zu folgenden Maßnahmen verpflichtet hat:

- Die Bundesregierung wird im ersten Quartal 2015 einen Gesetzentwurf vorlegen, in dem die Bundesratsanliegen zum Zollkodex-Anpassungsgesetz (Stellungnahme Bundesrat vom 7. November

2014) aufgegriffen werden, zu denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 12. November 2014 eine Prüfung zugesagt hat (s. u.). Dies betrifft insbesondere systemwidrige Gestaltungen im Umwandlungssteuerrecht.

- Zum Jahresanfang 2015 wird die Bundesregierung die Länder zu einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erörterung der Umsetzung der in 2015 vorliegenden Ergebnisse des BEPS-Projektes der OECD einladen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wird die Bundesregierung zeitnah einen Gesetzentwurf vorlegen, der insbesondere die Thematik der hybriden Gestaltungen umfassen wird.
- Die Bundesregierung wird zum Ende des zweiten Quartals 2015 einen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vorlegen. In diesem Zusammenhang wird – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – auch die künftige steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz geregelt.

Prüfbitten des Bundesrates

In ihrer Gegenäußerung vom 12. November 2014 stimmte die Bundesregierung einigen der 58 Prüfbitten des Bundesrates zu. Diese betreffen u. a.:

- Einführung eines neuen § 4 Abs. 5a EStG (Neutralisierung der Effekte hybrider Steuergestaltungen)
- Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzanteilen, § 8b Abs. 4 KStG
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der Konzernklausel, § 8c KStG
- Begrenzung der Möglichkeit zur Gewährung „anderer Gegenleistungen“ bei Umwandlungen, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1 UmwStG
- Änderung des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft, § 1 Abs. 2a GrEStG (die Bundesregierung hält dieses jedoch für verfassungsrechtlich nicht unproblematisch)
- Änderung der Vorschrift zu Verpflichtungsübernahmen, Schuldbetritten und Erfüllungsübernahmen, § 4f EStG
- Allgemeine Zuweisung der Zuständigkeit für Entlastung von Kapitalertragsteuer an das BZSt, § 5 Abs. 1 Nr. 39 FVG
- Bewertung der Privatentnahmen bei Nutzung eines Elektro-/Hybrid-Autos, § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG
- Gesetzliche Bestimmung, dass Gutscheine, die auf einen Geldbetrag lauten, keine Sachbezüge, sondern „Einnahmen in Geld“ sind, § 8 Abs. 1 EStG
- Wegfall des Bewertungswahlrechts für Sachbezüge durch Streichung von § 8 Abs. 3 EStG, gesetzliche Definition eines Verbraucherpreises als Maßstab

- Wegfall des Wahlrechts zur Anwendung des Teileinkünfteverfahrens statt Abgeltungsteuer, wenn der Beteiligte keinen „maßgeblichen unternehmerischen Einfluss“ auf die Kapitalgesellschaft ausüben kann, § 32d Abs. 2 EStG
- Weitere Anpassungen beim Inlandsbegriff, § 1 Abs. 1 S. 2 EStG, § 1 Abs. 3 KStG, § 2 Abs. 7 Nr. 1 GewSt
- Überarbeitung der gesetzlichen Änderungen der Besteuerung nach Durchschnittssätzen aus dem Regierungsentwurf, 13a EStG
- Änderungen bei der Besteuerung thesaurierter Gewinne, § 34a EStG
- Festschreibung, dass Kreditinstitute der Auffassung der Finanzverwaltung bei der Erhebung der Abgeltungsteuer zu folgen haben, § 44 Abs. 1 EStG
- Änderungen bei der Abstandnahme vom Steuerabzug (§ 44a) und Erstattung der Kapitalertragsteuer (§ 44b EStG)
- Klarstellungen zum Investmentsteuergesetz; die Bundesregierung will die Vorschläge im Rahmen der Reform der Investmentbesteuerung prüfen
- Änderungen des BewG

Fazit: Es bleibt abzuwarten, wie die Bundesregierung die Protokollerklärung umsetzen wird. (Vo)

Aktuelles Steuerrecht

■ Umsatzsteuer: BMF beurteilt Verpflegung als Nebenleistung zu Übernachtungsumsätzen

Verpflegung nun doch Nebenleistung

Und nun doch! Nachdem das BMF den BFH bei der Frage, ob die Verpflegung in einem Hotel als Nebenleistung der Übernachtungsumsätze anzusehen ist, im Jahr 2010 noch mit einem Nichtanwendungserlass belegte, ändert es in diesem Punkt nun seine Rechtsauffassung. Das BMF stuft Verpflegungsleistungen im Zusammenhang mit Beherbergungsumsätzen nunmehr als Nebenleistung zur Übernachtung ein ([BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2014](#)). Es schließt sich insoweit dem BFH an und hebt den Nichtanwendungserlass auf.

Aber kein ermäßigter MwSt-Satz

Für die Frage des anzuwendenden Steuersatzes stützt sich das BMF jedoch auf das sog. Aufteilungsgebot, Abschnitt 12.16 Abs. 8 Satz 1 UStAE. Dieses verdrängt nach Ansicht der Finanzverwaltung den Grundsatz, dass die Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung teilt. Abschnitt 12.16 Abs. 8 UStAE wird entsprechend ergänzt. Mithin teilt die Verpflegung auch nicht das Schicksal des ermäßigten Steuer-

satzes mit der Übernachtungsleistung; vielmehr gilt für sie weiterhin der Regelsteuersatz von 19 Prozent.

Geltung der neuen Rechtsauffassung

Grundsätzlich wendet die Finanzverwaltung ihre neue Rechtsauffassung in allen offenen Fällen an. Das BMF-Schreiben enthält für Umsätze, die vor dem 1. Januar 2015 ausgeführt worden sind, jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung. Es wird mithin von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn entsprechende Verpflegungsleistungen auf Grundlage des Nichtanwendungserlasses vom 4. Mai 2010 noch als selbständige Leistungen behandelt werden.

Fazit: Die geänderte Rechtsauffassung hilft den Betreibern von Hotels, Pensionen etc. nicht weiter. Sie müssen weiterhin in ihren Rechnungen nach Verpflegungs- und Übernachtungsleistungen unterscheiden und das Entgelt aufteilen. (Ng)

■ Sachbezugswerte für Mahlzeiten ab Kalenderjahr 2015

Sachbezugswerte bleiben für Mahlzeiten gleich

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2014 hat das BMF die für 2015 geltenden Sachbezugswerte für Mahlzeiten an Arbeitnehmer bekannt gegeben. Für ein Frühstück sind weiterhin 1,63 Euro, für ein Mittag- und Abendessen jeweils 3,00 Euro ab dem Kalenderjahr 2015 anzusetzen.

Die Sachbezugswerte gelten für Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden (z. B. in einer Kantine).

Fazit: Die Sachbezugswerte gelten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt. (KG)

■ Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Abs. 2 BewG

Basiszins von 2,59 Prozent auf 0,99 Prozent

Mit [Schreiben vom 2. Januar 2015](#) hat das BMF den Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Abs. 2 BewG in Höhe von 0,99 Prozent bekanntgegeben.

Der Basiszins hat Auswirkung auf den Kapitalisierungsfaktor, der für das vereinfachte Ertragswertverfahren bei der Unternehmensbewertung maßgeblich ist. Der niedrige Basiszinssatz bewirkt einen Anstieg des Kapitalisierungsfaktors.

Die folgende Tabelle verdeutlicht dies.

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
Basiszins in %	3,43	2,44	2,04	2,59	0,99
Kapitalisierungsfaktor	12,6 103	14,4092	15,2905	14,104 4	18,2149
Wert des BV in €	2,2 Mio.	2,5 Mio.	2,7 Mio.	2,5 Mio.	3,2 Mio.
Veränderung		+14 %	+6 %	-8 %	+29 %

Annahmen: Gewinn 300.000 Euro, abzüglich Unternehmergehalt von 50.000 Euro und 30 Prozent Steuern von 75.000 Euro verbleiben 175.000 Euro

Fazit: Die Senkung des Basiszinssatzes führt zu einer drastischen Höherbewertung von Unternehmen und verdeutlicht einmal mehr die Notwendigkeit einer weitgehenden Verschonung von Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. (KG)

■ **BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2015**

Neue Auslandspauschalen

Das BMF hat mit [Schreiben vom 19. Dezember 2014](#) die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen bekannt gemacht.

Die Änderungen zum Vorjahr sind im Fettdruck hervorgehoben. (KG)

■ **Steuerliche Auswirkungen des Mindestlohns**

Mindestlohn von 8,50 Euro

Die Große Koalition hat die Einführung eines Mindestlohns von 8,50 Euro je Stunde mit dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) beschlossen. Dieser ist von allen Arbeitgebern mit Sitz im In- oder Ausland für in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer ab 1. Januar 2015 verpflichtend zu zahlen.

Nicht in den Mindestlohn einzubeziehen sind Zuschläge für Überstunden oder Nacht-, Feiertags- und Sonntagsarbeit sowie Trinkgelder.

Ausgenommen vom Mindestlohn sind Auszubildende, ehrenamtlich Tätige und Praktikanten im Pflichtpraktikum oder zur Berufs- oder

Ausnahmen

Studienorientierung von maximal 3 Monaten sowie Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten einer Beschäftigung. Für die Zeitungszustellerinnen und Zeitungszusteller gilt der Mindestlohn erst ab 2017. Bei Saisonarbeitern in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau kann Kost und Logis auf den Mindestlohn angerechnet werden.

Minijobber

Besondere Auswirkungen hat der Mindestlohn für Minijobber. Auch für geringfügig Beschäftigte sind ab 1. Januar 2015 je Stunde 8,50 Euro verpflichtend zu zahlen. Hat ein Arbeitnehmer bisher 65 Stunden im Monat für 450 Euro gearbeitet, so erhöht sich sein Gehaltsanspruch auf 552,50 Euro im Monat bei gleicher Stundenzahl ab 1. Januar 2015. Damit läge kein Minijob mehr vor und der Arbeitslohn wird steuer- und sozialversicherungspflichtig. Damit erhält der Arbeitnehmer weniger Nettolohn und der Arbeitgeber hat mehr Ausgaben für Sozialausgaben.

Besondere Dokumentationspflichten

Zudem sind für geringfügig Beschäftigte und für Wirtschaftszweige nach § 2a SchwarzArbG (z. B. Bau-, Gaststätten-, Beherbergungs-, Personenbeförderungs- oder Speditionsgewerbe) besondere Dokumentationen erforderlich. Der Arbeitgeber muss Beginn, Ende und Dauer für jeden einzelnen Arbeitnehmer spätestens 7 Tage nach der Arbeitsleistung aufzeichnen und mindestens 2 Jahre aufbewahren.

Verstößt der Arbeitgeber gegen die Zahlungsverpflichtung, kann ein Bußgeld bis zu 500.000 Euro, bei Verstößen gegen die Dokumentationspflicht ein Bußgeld bis 30.000 Euro verhängt werden.

Praxishinweis: Bei Unterschreiten des Mindestlohns haftet der Arbeitgeber trotzdem für die Sozialversicherungsbeiträge, da sich deren Höhe immer nach der Mindestlohnhöhe bemisst. Sozialversicherungsbeiträge sind immer entsprechend dem tatsächlich bestehenden Anspruch abzuführen. Dies bedeutet, dass die Rentenversicherungsträger zukünftig darauf auch achten werden. Lohnsteuer ist hingegen immer nur für den tatsächlich ausgezahlten Lohn zu zahlen. Auch Steuerberater haben auf das entsprechende Risiko bei Nichteinhaltung des Mindestlohns hinweisen, wenn sie für die Lohnabrechnung beauftragt sind. (KG)

■ BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten bei der Gewinnermittlung

Anwendung der Reisekostengrundsätze bei Gewinnermittlung

Mit [Schreiben vom 23. Dezember 2014](#) hat das BMF zur ertragsteuerlichen Beurteilung von Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und von Reisekosten unter Berücksichtigung der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts zum 1. Januar 2014 und der Anwendung bei der Gewinnermittlung Stellung genommen.

Die Aussagen des Schreibens, welches zahlreiche Beispiele umfasst, kurz zusammengefasst:

"Erste" Betriebsstätte

- Unter Betriebsstätte ist die von der Wohnung getrennte dauerhafte Tätigkeitsstätte des Steuerpflichtigen zu verstehen, d. h. eine

ortsfeste betriebliche Einrichtung i. S. d. Rdnr. 3 des BMF-Schreibens vom 24. Oktober 2014 des Steuerpflichtigen, des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber bestimmten Dritten, an der oder von der aus die steuerrechtlich relevante Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird.

- Dauerhaftigkeit liegt vor, wenn die steuerlich erhebliche Tätigkeit an einer Tätigkeitsstätte unbefristet, für eine Dauer von voraussichtlich mehr als 48 Monaten oder für die gesamte Dauer der betrieblichen Tätigkeit ausgeübt werden soll. Für die Prognose der voraussichtlichen Dauer kann auf die Dauer des Auftragsverhältnisses abgestellt werden.
- Ein häusliches Arbeitszimmer ist keine Betriebsstätte i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nummer 6 EStG.
- Übt der Steuerpflichtige seine betriebliche Tätigkeit an mehreren Betriebsstätten aus, ist die erste Betriebsstätte anhand quantitativer Merkmale zu bestimmen. Nach § 9 Abs. 4 Satz 4 EStG ist danach erste Betriebsstätte die Tätigkeitsstätte, an der der Steuerpflichtige dauerhaft typischerweise (im Sinne eines Vergleichs mit einem Arbeitnehmer) arbeitstäglich oder je Woche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens zu einem Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden will.
- Eine Tätigkeitsstätte muss nicht Betriebsstätte sein. Wird der Steuerpflichtige typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten, die keine Betriebsstätten sind, oder an einer nicht ortsfesten betrieblichen Einrichtung (z. B. Fahrzeug, Flugzeug, Schiff) betrieblich tätig, sind die Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte grundsätzlich unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.
- Reisekosten sind Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten.
- Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen sind nur dann als Betriebsausgaben abziehbar, wenn der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig wird. Mittelpunkt ist die erste Betriebsstätte. Die Höhe der Verpflegungspauschalen richtet sich nach den Grundsätzen, die auch für Arbeitnehmer gelten (Abwesenheit von mehr als 8 Stunden = 12 Euro, bei mehrtägigen Reisen für den An- und Abreisetag jeweils 12 Euro und für den Zwischentag mit einer 24-stündigen Abwesenheit 24 Euro).
- Die Dreimonatsfrist gilt auch bei der Gewinnermittlung.
- Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung oder neben der Beherbergungsleistung nur ein

Zeitliche Kriterien

Wechselnde Betriebsstätten

Verpflegungspauschalen

Berücksichtigung von Mahlzeiten

Sammelposten für Nebenleistungen einschließlich Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung deshalb nicht feststellen (z. B. Tagungspauschale), so ist dieser Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungs- oder Reisenebenkosten zu kürzen. Als Kürzungsbeträge sind dabei für Frühstück 20 Prozent, für Mittag- und Abendessen jeweils 40 Prozent der für den Unterkunftsort maßgebenden Verpflegungspauschale bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden anzusetzen. Beispiel: Im Rahmen einer betrieblich veranlassten Auswärtstätigkeit übernachtet der Steuerpflichtige im Hotel. Das Hotel stellt (netto) 100 Euro für die Übernachtung und zusätzlich (netto) 22 Euro für ein Business- oder Servicepaket (inkl. Frühstück) in Rechnung. Der Steuerpflichtige kann für den An- und Abreisetag jeweils eine Verpflegungspauschale von 12 Euro als Betriebsausgabe abziehen. Daneben können die Übernachtungskosten i. H. v. 100 Euro und die Aufwendungen für das Business- oder Servicepaket i. H. v. 17,20 Euro (22 Euro abzgl. 4,80 Euro) abgezogen werden. Der Kostenanteil für das Frühstück (anzusetzen mit 4,80 Euro) ist vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen und mit der Verpflegungspauschale abgegolten.

Keine Kürzung der Pauschalen

- Die Verpflegungspauschalen sind nicht nach § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG zu kürzen, wenn von dritter Seite Mahlzeiten unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden oder wenn der Steuerpflichtige anlässlich einer betrieblich veranlassten Reise Bewirtungsaufwendungen i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 EStG trägt.

Fazit: Mit dem Schreiben haben jetzt auch Steuerpflichtige, die eine Gewinnermittlung durchführen, Sicherheit bei der Behandlung von Reisekosten. (KG)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis November 2014

Kräftiger Steuerregen

Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern sind im November 2014 im Vergleich zum Vorjahresmonat um satte 7,3 Prozent gestiegen. Das war das höchste Monats-Plus seit September 2013. Kumuliert für Januar bis November 2014 sind die Steuereinnahmen damit mit 3,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum im Plus. Bund und Länder konnten dadurch bis kurz vor Ende 2014 insgesamt 16,6 Milliarden Euro mehr in ihren Kassen verbuchen. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern legten bis einschließlich November 2014 um 4,2 Prozent zu. Die Einnahmen aus den reinen Bundessteuern waren hin-

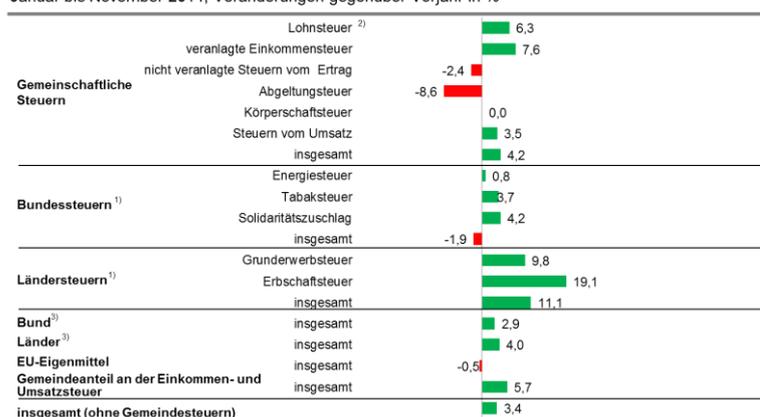
Hohe Beschäftigung und Konsumneigung befeuern Einnahmen

gegen Ende November immer noch mit 1,9 Prozent im Minus. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern wuchsen bis Ende November weiterhin außerordentlich dynamisch um 11,1 Prozent seit Beginn des Jahres 2014.

Die Lohnsteuer lag mit einem Anstieg von 6,3 Prozent bis Ende November in ihrer Aufkommensentwicklung weiter oberhalb der Steuerschätzung vom November 2014, die für das Gesamtjahr einen Anstieg um 6,0 Prozent erwartet. Die veranlagte Einkommensteuer, die vor allem von Selbständigen und Personenunternehmen gezahlt wird, lag mit einem kumulierten Zuwachs für die ersten elf Monate von 7,6 Prozent ebenfalls sehr deutlich über der November-Schätzung mit einem Jahreswachstum von 5,3 Prozent für 2014. Das gleiche gilt übrigens auch für die Körperschaftsteuer, die Ende November gleichauf mit dem Aufkommen des Vorjahres lag. Die Schätzerwartung geht hier aber von einem Aufkommensrückgang von 1,0 Prozent für 2014 aus. Den größten Einfluss auf das Novemberergebnis hatte allerdings die Umsatzsteuer: sie stieg sprunghaft um 10,9 Prozent im November 2014. Einen ähnlich großen Sprung hatte es zuletzt Anfang 2011 gegeben, als die deutsche Konjunktur brummte. Für die ersten elf Monate kommt die Umsatzsteuer deshalb – nach einem sehr verhaltenen Beginn – auf einen Zuwachs im Vergleich zum Vorjahreszeitraum von 3,5 Prozent. Auch sie liegt damit oberhalb der Schätzerwartung von 2,6 Prozent für 2014.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar bis November 2014; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Dezember 2014

Steuereinnahmen der Länder wachsen stärker als die des Bundes

Die Steuereinnahmen des Bundes stiegen im November 2014 um 2,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Kumuliert wuchsen sie nach Bundesergänzungszuweisungen von Januar bis November 2014 um 2,9 Prozent. Damit lag der Bund Ende November 2014 etwas unter den Erwartungen der Steuerschätzung, die ein Wachstum von 3,5 Prozent annimmt. Auch die Länder verzeichnen weiterhin steigende Einnahmen. Von Januar bis November 2014 sind sie um 4,0 Prozent gestiegen. Die Steuerschätzer nehmen für das Gesamtjahr 2014 ein Wachstum der

Steuereinnahmen der Länder von 3,5 Prozent im Vergleich zu 2013 an. Zu dieser Entwicklung tragen neben dem Wachstum bei den gemeinschaftlichen Steuern weiterhin die positive Aufkommensdynamik bei der Grunderwerbsteuer (+9,8 Prozent von Januar bis November 2014; November-Schätzung +9,2 Prozent für 2014) und bei der Erbschaftsteuer (+19,1 Prozent von Januar bis November; November-Schätzung +16,4 Prozent für 2014) bei. Zusammen spülen beide Steuerarten fast 1,6 Milliarden Euro zusätzlich in die Kassen der Länder, wenngleich regional höchst unterschiedlich verteilt. Während Bayern allein bei der Erbschaftsteuer bis November 2014 1,23 Milliarden Euro eingenommen hat, belaufen sich die Erbschaftsteuereinnahmen in Mecklenburg-Vorpommern zu diesem Zeitpunkt auf 10 Millionen Euro.

Fazit: Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern entwickelten sich in Summe bis November 2014 im Rahmen der konjunkturellen Entwicklung und leicht über den Erwartungen der Steuerschätzung von November 2014. Sollte der Dezember ähnlich gut ausfallen, steht einem außerordentlich positiven Abschluss des Jahres 2014 mit Blick auf die Einnahmesituation der öffentlichen Haushalte nichts entgegen. Wenn sich die zuletzt leicht positive konjunkturelle Entwicklung verfestigt, dürften die Steuereinnahmen 2015 kräftiger ausfallen als zuletzt geschätzt. Das eröffnet neue Spielräume für mehr Investitionen in die Infrastruktur bei gleichzeitigem Festhalten an der Haushaltskonsolidierung. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2014

Das Defizit der Ländergesamtheit lag trotz sehr guter Einnahmeentwicklung Ende November 2014 weiterhin über dem Vorjahresniveau. Das Defizit betrug zu diesem Zeitpunkt fast 9,4 Mrd. Euro und fiel damit um 800 Mio. Euro höher aus als im Vorjahreszeitraum (-4,8 Milliarden Euro). Die Ausgaben liegen mit +3,6 Prozent etwas über dem Anstieg der Gesamteinnahmen (+3,4 Prozent). Die Steuereinnahmen legten um 4,1 Prozent zu.

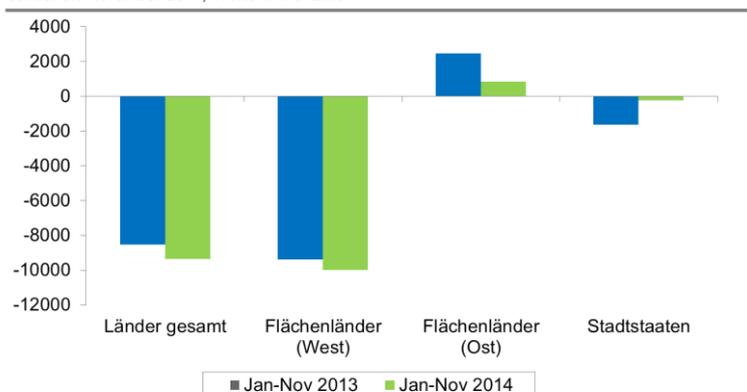
Flächenländer (Ost), Berlin und Hamburg im Plus

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum waren die Flächenländer (Ost) Ende November 2014 immer noch deutlich im Plus. Der Überschuss fällt jedoch deutlich geringer als im Vorjahr aus. Grund ist die große Differenz zwischen sinkenden Bereinigten Einnahmen (-1,5 Prozent) und steigenden Bereinigten Ausgaben (+1,9 Prozent). Die Stadtstaaten konnten, wenngleich in Summe wieder im Defizit, dieses im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich reduzieren. Das moderate Wachstum der Bereinigten Ausgaben (+1,9 Prozent) bleibt deutlich hinter dem kräftigen Anstieg der Bereinigten Einnahmen (+6,1 Prozent) zurück. Während Hamburg Ende November 2013 noch ein laufendes Defizit von 1 Milliarde Euro aufwies, verzeichnet der Haushalt der Hansestadt Ende November 2014 einen laufenden Überschuss von 122 Millionen Euro. Bremen weist ein um 30 Prozent geringeres laufendes Defizit aus

als im Vorjahr. Berlin konnte seinen (kleinen) Überschuss ausbauen. Das Finanzierungsdefizit der Flächenländer (West) hat im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 620 Millionen Euro zugelegt. Die Bereinigten Einnahmen (+3,4 Prozent) liegen leicht unter dem Wachstum der Bereinigten Ausgaben (+3,6 Prozent). Vor allem Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben deutlich höhere Defizite als im Vorjahr.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis November 2014; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November, Ausgabe Januar 2014 und Januar 2015

Zinersparnis beträgt mehr als 1,3 Milliarden Euro

Nicht nur der Bund, auch die Länderhaushalte profitieren erheblich von sinkenden Zinsaufwendungen. Die Ländergesamtheit hat von Januar bis November 2014 8,1 Prozent weniger für Zinszahlungen ausgeben müssen als im Vorjahreszeitraum. Das ist eine Ersparnis von etwas mehr als 1,3 Milliarden Euro. Die Stadtstaaten drücken außerdem weiterhin deutlich ihren laufenden Sachaufwand (-10,0 Prozent; Rückgang um 854 Millionen Euro) und ihre Sachinvestitionen (-2,9 Prozent). In den Flächenländern (Ost) stiegen die Sachinvestitionen von Januar bis Oktober 2014 deutlich um 7,7 Prozent. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Sachinvestitionen im gesamten Vorjahr deutlich zurückgegangen wurden.

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

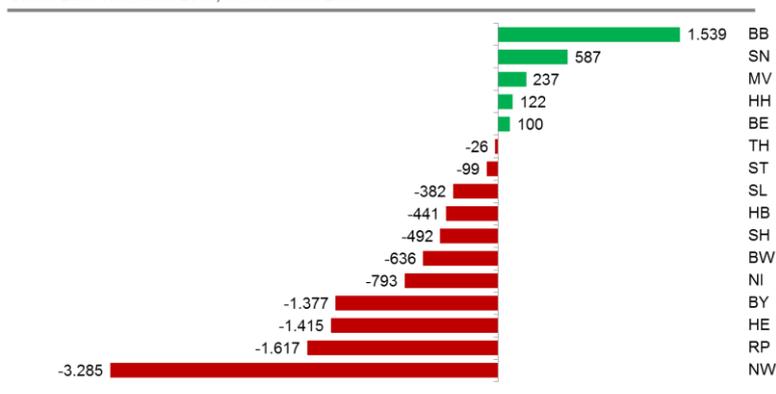
Bei den Steuereinnahmen nehmen die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern deutlich zu. Die Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegen sich zwischen einem Rückgang von 2,9 Prozent in Brandenburg und Schleswig-Holstein und einem kräftigen Zuwachs in den Stadtstaaten Berlin (+9,8 Prozent), Bremen (+7,3 Prozent) und Hamburg (+9,9 Prozent).

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Nov 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Nov 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Nov 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+7,6	+7,8	+5,1		Minderung
BY	+5,7	+4,9	+7,6	Minderung	
BB	-2,9	-3,6	+1,1	Minderung	
HE	+5,0	+3,9	+2,8		Minderung
MV	+4,3	-2,3	0	Minderung	
NI	-2,2	-0,3	+1,8		Erhöhung
NW	+3,9	+5,4	+3,8		Minderung
RP	+0,7	+2,8	+4,5		Erhöhung
SL	+4,2	+4,8	0		Minderung
SN	+1,8	-0,9	+3,7	Minderung	
ST	+1,8	-0,3	+1,9		Erhöhung
SH	-2,9	-1,8	+3,1		Erhöhung
TH	+3,0	-0,7	+1,4	Minderung	
BE	+9,8	+3,1	+2,7	Erhöhung	
HB	+7,3	+9,6	+4,0		Minderung
HH	+9,9	+9,9	-1,6		Minderung

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2014

Finanzierungssaldo der Länder gesamt

Stand: Ende November 2014; Werte in Mio. Euro



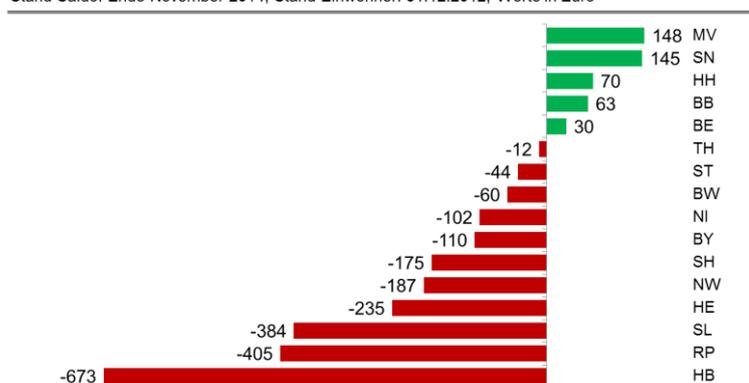
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November, Ausgabe Januar 2015

Nur noch fünf Länder aktuell mit einem Finanzierungsüberschuss

Kurz vor Jahresende 2014 ging die Zahl der Länder mit einem Überschuss im laufenden Haushalt weiter auf nur noch fünf zurück. Fünf Länder verzeichnen sogar eine Erhöhung ihres Defizits im Vergleich zum Vorjahr. Dies sind Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Aber immerhin sechs Länder konnten ihre laufenden Defizite mindern.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende November 2014; Stand Einwohner: 31.12.2012; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November, Ausgabe Januar 2015

Fazit: Im Vergleich zu 2013 sind kurz vor Ablauf des Jahres 2014 wenig neue Konsolidierungserfolge in den Ländern sichtbar. Das Defizit der Ländergesamtheit fällt trotz erheblicher Steuermehreinnahmen höher aus als 2013. Dass es angesichts der Ausgabenzuwächse nicht noch stärker steigt, ist vor allem auf die Einsparungen bei den Zinszahlungen und bei den Sachausgaben und Sachinvestitionen zurückzuführen. Mittelfristig stellt die Zinsbelastung weiterhin ein Risiko dar. Bei den Sachinvestitionen wären zum Erhalt der Infrastruktur auf einem wettbewerbsfähigen Niveau deutliche Mehrausgaben angezeigt. Die Länder stehen also weiterhin vor der Aufgabe, ihre Ausgabenstrukturen kritisch zu hinterfragen und den Hebel zugunsten der investiven Ausgaben umzulegen. (An)

Rezensionen



■ Internationales Steuerrecht

Gernot Brähler

8., aktualisierte Aufl. 2014, 547 S., 145 Abb., Softcover, 39,99 Euro
ISBN 978-3-658-03844-1

Verlag Springer Gabler, Heidelberg

Verglichen mit der nationalen Steuerplanung ist das Internationale Steuerrecht deutlich komplexer, da nicht nur eine einzelne Steuerrechtsordnung, sondern drei Rechtskreise zu beachten sind. Neben den innerstaatlichen Steuerrechten der beiden beteiligten Staaten kommt noch das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen hinzu.

Dieses fundierte Lehrbuch führt verständlich und umfassend in die komplizierte Materie des Internationalen Steuerrechts ein und ist auch für Praktiker in Unternehmen als Orientierungshilfe. Der Autor berücksichtigt in kompakter Form alle relevanten Problemkreise. Zahlreiche Beispiele mit Lösungen sowie prägnante Merksätze fördern das Verständnis. Die 8. Auflage wurde an den aktuellen Rechtsstand 2014 angepasst.

Der Inhalt

- Grundzüge des Internationalen Steuerrechts
- Funktionsweise von Doppelbesteuerungsabkommen
- Steuerliche Behandlung von Direktinvestitionen
- Internationale Steuerplanung mit Holdinggesellschaften
- Verrechnungspreise im Internationalen Steuerrecht
- Außensteuergesetz

■ Wegzugsbesteuerung

- Steuerlich motivierter Wegzug natürlicher Personen

Herausgegeben von RA, StB, FafStR Dr. Jochen Ettinger, unter Mitarbeit von RA Dr. Nico H. Burki, StB Mag. Roland Fugger, Dipl.-Kfm. US-Wirtschaftsprüfer StB Gerald R. Brix, CPA und RAin, StB Dr. Rita Vogt.

2. Auflage. 2014, 456 Seiten, gebunden, 59,00 Euro

ISBN 978-3-482-64322-4

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Dieses Buch stellt die mit einer Wohnsitzverlegung aus Deutschland verbundenen steuerlichen Themen umfassend dar. Praxisnah, leicht verständlich und in kompakter Form zeigt es die Problembereiche und



die bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten auf.

Einen Schwerpunkt legt das Werk auf die steuerlichen Aspekte eines Wegzugs nach Österreich, in die Schweiz, nach Großbritannien oder in die USA. Diese Länder sind als beliebte Ziele deutscher Wegzügler besonders bedeutsam. Im Zentrum der Betrachtung steht dabei vor allem die Verknüpfung zwischen dem deutschen und dem jeweiligen ausländischen Steuerrecht unter Berücksichtigung der wichtigen Aspekte aus den einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Von erfahrenen Praktikern geschrieben ermöglicht dieses Werk vermögenden Privatpersonen und deren Beratern die Pro und Contras der Wahl eines Zuzuglandes zu vergleichen und eine optimale Entscheidung zu treffen.

■ Die Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG



Begründet von Diplom-Finanzwirt (FH) Helmut Segebrecht; fortgeführt von StB, Diplom-Finanzwirt (FH) Gerhard Gunsenheimer.

14. Auflage. 2014. 538 Seiten. Gebunden. 69,00 Euro

ISBN 978-3-482-54274-9

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Seit über 40 Jahren begleitet dieses Standardwerk Steuerberater, Finanzverwaltung und Unternehmen bei der rechtssicheren Handhabung der Einnahmenüberschussrechnung. Übersichtlich gegliedert gibt es Ihnen einen schnellen Überblick über den gesamten Bereich der Überschussrechnung und Gewinnermittlung. Gleichzeitig beantwortet es alle relevanten steuerrechtlichen Fragen verständlich und in der erforderlichen Tiefe. Die fallbezogenen Erläuterungen anhand zahlreicher Beispiele erleichtern die praxisgerechte Rechtsanwendung.

Die vollständig überarbeitete Neuauflage berücksichtigt die jüngste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte sowie alle aktuellen Gesetzesänderungen, Richtlinien, Hinweise und Verwaltungsentscheidungen.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), RA Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo)

Verantwortliche Redakteurin: RAin Daniela Karbe-Geßler

Redaktionsassistentin: Antje Hemmerling